



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und
weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften.**

**Artikel 1
Kommunalverfassungsgesetz**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Beratung zu Einwohnerantrag und Bürgerbegehren“.

b) Nach der Angabe zu § 79 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 79a Hauptamtliche Beauftragte
§ 79b Beiräte“.

c) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“.

d) Nach der Angabe zu § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5
Stadtbezirksverfassung

§ 88a Bildung von Stadtbezirken
§ 88b Stadtbezirksrat
§ 88c Anwendung von Rechtsvorschriften“.

2. § 9 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Text bekannt gemachter Satzungen ist auch über das Internet zugänglich zu machen.“

3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „16.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

4. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Einwohner haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder zur Niederschrift mit Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petitionen) an die Vertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann die Vertretung einem Ausschuss übertragen. Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Vertretung oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.“

5. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Beratung zu Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

Die obere Kommunalaufsichtsbehörde berät auf Antrag kostenfrei stimmberechtigte Einwohner zu den formalen Voraussetzungen eines Einwohnerantrages und stimmberechtigte Bürger zu den formalen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „16.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Begründung“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 1 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in

1. einer kreisangehörigen Gemeinde von 300 stimmberechtigten Einwohnern,

2. einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt von 1 000 stimmberechtigten Einwohnern.

(4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(5) Die Vertretung hat den Einwohnerantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragseingang in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Vertretung soll die Vertreter des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Behandlung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In Gemeinden, in dem ein Ortschaftsrat, ein Ortsvorsteher oder ein Stadtbezirksrat gewählt ist, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortschaftsrat, den Ortsvorsteher oder den Stadtbezirksrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft oder des Stadtbezirks handelt. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnt. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich nach der Zahl der in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnenden Einwohner. Der

Einwohnerantrag muss von mindestens 1 v. H. der antrags- und unterzeichnungsberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in

1. einer kreisangehörigen Gemeinde von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
2. einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt von 7 000 stimmberechtigten Bürgern.

(5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von drei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertretungsberechtigten in öffentlicher Sitzung fest.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Gemeinden, in dem ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt ist, kann ein Bürgerbegehren auch an den Ortschaftsrat oder den Ortsvorsteher gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft handelt. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer als Bürger in der Ortschaft wohnt. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich nach der Zahl der in der Ortschaft wohnenden Bürger. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der antrags- und unterzeichnungsberechtigten Bürger unterzeichnet sein. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Bevor der Bürgerentscheid durchgeführt wird, hat der Hauptverwaltungsbeamte ein Mediationsverfahren anzustreben und über das Ergebnis die Mitglieder der Vertretung zu unterrichten. Er hat mindestens 14 Tage vor dem Tag der Durchführung des Bürgerentscheides allen Stimmberechtigten ausgewogene Informationen über den Gegenstand des Bürgerentscheids in leichter Sprache kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme oder den im Rahmen des Mediationsverfahrens geschlossenen Vergleich beschließt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in einer kreisangehörigen Gemeinde mit bis zu

1. 10 000 Bürgern mindestens 20 v. H.,
2. 50 000 Bürgern mindestens 15 v. H. und
3. über 50 000 Bürger mindestens 10 v. H.

der Stimmberechtigten beträgt.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Bürgerentscheid ist in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) 20 v. H. der Mitglieder der Vertretung können den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Erzielen konkurrierende Vorlagen die in Absatz 3 Satz 2 und 3 erforderliche Mehrheit, so ist die Vorlage angenommen, die die höhere Anzahl an Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen gleich, so ist die Vorlage angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, sind die Vorlagen abgelehnt.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Gemeinden, in dem ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt ist, können die Bürger über eine Angelegenheit der Ortschaft durch einen Bürgerentscheid entscheiden. Stimmberechtigt ist, wer als Bürger in der Ortschaft wohnt. Ein Bürgerentscheid ist angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl der Ortschaft die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Der erfolgreiche Bürgerentscheid in einer Ortschaft hat die Wirkung einer Entscheidung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt und wird nach dem Wort „Form“ das Wort „zu“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Eine Einwohnerversammlung ist durch den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich einzuberufen,

1. wenn dies die Vertretung unter Bezeichnung des Gegenstands mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt,
2. wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten eingereicht werden und von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung über den Verlauf der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Er gewährleistet, dass über den

Inhalt und die Ergebnisse einer Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, die den Grundsätzen des § 58 entspricht.“

b) Absatz 2 wird folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „beschließenden“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Fragestunden sollen zeitlich und örtlich für die Mehrheit der Einwohner erreichbar stattfinden. Inhalt der Fragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder andere Angelegenheiten der Kommune sowie die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen sein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können beschließen, Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.“

(5) In allen Einwohnerbeteiligungsverfahren ist die Verwendung einfacher Sprache anzustreben.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen, die grundsätzlich vier Wochen beträgt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder der Vertretung haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Weiterbildung. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gemeinden und Landkreise gewähren den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen und gewährleisten eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

12. § 45 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „, die grundsätzlich vier Wochen beträgt,“ eingefügt.

13. Dem § 59 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese ist auch über das Internet zugänglich zu machen.“

14. § 64 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es einer Anhörung des Hauptverwaltungsbeamten sowie eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten und begründeten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses.“

15. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entstehung von Interessenvertretungen ist zu fördern.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sind Interessenvertretungen nach Absatz 1 entstanden, ist ihre Tätigkeit von der Kommune zu unterstützen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

16. Nach § 79 werden folgende §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a
Hauptamtliche Beauftragte

Zur Vertretung der Interessen und Belange von

1. Kindern und Jugendlichen,

2. Senioren,

3. Menschen mit Behinderungen und

4. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind,

und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Bürgern und Einwohnern ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils ein hauptamtlicher Beauftragter (Bürgerbeteiligungsbeauftragter) zu bestellen. Er untersteht dem Haupt-

verwaltungsbeamten unmittelbar, ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden und kann an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. Ihm ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Landkreise und kreisfreien Städten gewährleisten seine sächliche und personelle Arbeitsfähigkeit. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 79b Beiräte

- (1) Die Kommunen sollen durch Satzung die Bildung von Beiräten für Senioren, Menschen mit Behinderungen, Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, und für andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (2) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Vertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.“

17. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kommunen müssen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu müssen Kommunen über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, müssen Kommunen in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt haben.
- (3) Kommunen müssen aufgrund einer Satzung eine Kinder- und Jugendvertretung einrichten. Die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen der Vertretung ist in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung der Vertretung zu regeln; insbesondere ist ein Vorschlags-, Anhörungs- und Rederecht verbindlich vorzusehen. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die Arbeit der Kinder- und Jugendvertretung ist materiell und finanziell sicherzustellen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.“

18. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ortschaft kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben.“

19. In § 85 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung“ gestrichen.

20. In § 86 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung“ gestrichen.

21. Dem Teil 5 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5
Stadtbezirksverfassung

§ 88a
Bildung von Stadtbezirken

- (1) Die Kreisfreien Städte können durch Hauptsatzung die Stadtbezirksverfassung einführen. Bei der Einteilung der Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden.
- (2) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksräte gebildet.
- (3) In den Stadtbezirken können örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet werden. Diese können auch für mehrere benachbarte Stadtbezirke zuständig sein. Dies gilt auch für den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 88b
Stadtbezirksrat

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtbezirksrats werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Stadtbezirksrats endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtbezirksrats. Die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrats wird durch die Hauptsatzung bestimmt; sie darf höchstens halb so groß sein wie die Zahl der Vertretung nach § 37 Abs. 1 in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die der von der Kreisfreien Stadt zu ermittelnden Einwohnerzahl des Stadtbezirks entspricht.
- (2) Der Stadtbezirksrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, analog § 84 Abs. 2, zu hören. Er hat die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser eng zusammen. Durch Hauptsatzung können dem Stadtbezirksrat Aufgaben nach § 84 Abs. 3 übertragen werden. Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen. Der Stadtbezirksrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.

- (3) Dem Stadtbezirksrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtbezirksrats sowie ein oder mehrere Stellvertreter werden aus der Mitte des Stadtbezirksrats für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Sitzungen und vertritt den Stadtbezirksrat nach außen.
- (5) Soweit der Hauptverwaltungsbeamten an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnimmt, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte können an allen Sitzungen des Stadtbezirksrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Stadtbezirksrat bildet keine Ausschüsse.
- (7) Sofern in den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksrat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Stadtbezirksrat.
- (9) Die Stadtbezirksverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung.

§ 88c

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Für den Stadtbezirksrat gelten die §§ 43 und 52 bis 59 entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Hauptsatzung kann Weiteres bestimmen.
 - (2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, gilt § 28 entsprechend. Soweit Angelegenheiten dem Stadtbezirk zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 25 entsprechend.“
22. In § 95 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 Satz 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
23. Dem § 98 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, soll bei der Haushaltsaufstellung und der Haushaltsführung das Prinzip der geschlechtergerechten Budgetgestaltung Anwendung finden.“

24. Dem § 99 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden Gebühren oder Beiträge erhoben, so sind gegenüber den Abgabepflichtigen die Kalkulationsgrundlagen offenzulegen, soweit sie Gegenstand der Beschlussfassung nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 sind.“

25. Dem § 100 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Bevor die Vertretung abschließend über die Haushaltssatzung entscheidet, sind die Einwohner angemessen zu beteiligen. Dabei sollen Beteiligungsverfahren Anwendung finden, in denen Einwohner Vorschläge zum Einsatz frei verwendbarer Haushaltsmittel erarbeiten können. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

26. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vertreter der Kommunen haben die Vertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit keine schutzwürdigen Interessen des Unternehmens oder Dritter verletzt werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kommune soll den von ihr in Organe eines Unternehmens und in Zweckverbände entsandten Personen Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist.“

Artikel 2

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ortschaftsrat“ die Wörter „, der Stadtbezirksrat“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ortschaftsräte“ die Wörter „, die Stadtbezirksräte“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ortschaft,“ die Wörter „bei der Wahl der Stadtbezirksräte das Gebiet des Stadtbezirks,“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl zu den Ortschafts-, Stadtbezirks- und Gemeinderäten bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.“

3. In § 8a Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ortschaftsratswahl“ die Wörter „, die Stadtbezirksratswahl“ eingefügt.
4. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ortschaftsrats-, Stadtbezirksrats-, Gemeinderats- und die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.“

5. § 51 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen, der Ortsvorsteherwahlen und der Stadtbezirksratswahlen.“

Artikel 3 **Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

Die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ortschaftsräte“ die Wörter „, der Stadtbezirksräte“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „sowie der Stadtbezirksräte“ eingefügt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bei den Wahlen zu den Vertretungen ist für die Wahl zu den Kreistagen ein grüner, für die Wahl zu den Gemeinderäten ein gelber, für die Wahl zu den Verbandsgemeinderäten ein lavendel, für die Wahlen zu den Ortschaftsräten ein rosa und für die Wahlen zu den Stadtbezirksräten ein blauer Farbton zu verwenden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 8 werden nach dem Wort „Ortschaft“ die Wörter „und im Falle von Stadtbezirksratswahlen auf dem Wahlbriefumschlag der jeweilige Stadtbezirk“ eingefügt.

Artikel 4
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung und gewährleisten dessen Sachkunde.“

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1: Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

A. Allgemein

Die Fraktion DIE LINKE will den Zugang zu direkter Demokratie erleichtern und mehr Bürgerbeteiligung bei politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen. Zugleich sollen die Kompetenzen kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gestärkt und ihre Rechte erweitert werden. Den Kommunen werden dabei auch neue Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen erstattet das Land den Kommunen im Rahmen der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Ziffer 1:

Wegen der vorgeschlagenen Änderungen ist eine Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Ziffer 2:

Der Text bekannt gemachter Satzungen soll zukünftig auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Zu Ziffer 3:

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat soll zukünftig zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sein sowie generell einen Einwohnerantrag stellen, ein Bürgerbegehren beantragen und sich an einem Bürgerentscheid beteiligen können.

Zu Ziffer 4:

Das Petitionsrecht ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte und soll hier Eingang in die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes finden.

Zu Ziffer 5:

Die kostenfreie Beratung des Landesverwaltungsamtes zu den formalen Voraussetzungen eines Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens soll die Anwendung des Einwohnerantrages und des Bürgerbegehrens erleichtern und die Hürden der Mitbestimmung absenken. Als zentrale Instanz soll es überparteilich beraten. Das Land sorgt für die finanzielle Sicherstellung dieser Aufgaben.

Zu Ziffer 6:

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, soll zukünftig einen Einwohnerantrag stellen können. Vergleichbar mit den Vorschriften im Nachbarland Thüringen soll zugleich die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften deutlich reduziert und die Begründungspflicht gestrichen werden. Für das Einreichen eines Einwohnerantrages gegen einen Beschluss der Vertretung soll zugleich ein Monat länger Zeit sein, d. h. die dafür vorgegebene Frist verlängert sich von zwei auf drei Monate. Der Ausschluss der elektronischen Form wird gestrichen, um veränderten Kommunikationsformen und künftigen Authentifizierungsverfahren Raum zu geben. Die Vertretung

hat den Einwohnerantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragseingang in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Anhörung der Vertreter des Einwohnerantrages ist obligatorisch. Einwohneranträge sollen nicht zuletzt sich auch an den Ortschaftsrat und den Stadtbezirksrat richten können.

Zu Ziffer 7:

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für ein Bürgerbegehren soll gesenkt und die bisher hohe Hürde des geforderten Kostendeckungsvorschlages reduziert werden. Für das Einreichen eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss der Vertretung soll zukünftig ein Monat länger Zeit sein, d. h. die dafür vorgegebene Frist verlängert sich von zwei auf drei Monate. Der Ausschluss der elektronischen Form wird gestrichen, um veränderten Kommunikationsformen und künftigen Authentifizierungsverfahren Raum zu geben. Die Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens hat zukünftig zu erfolgen. Bürgerbegehren sollen sich nicht zuletzt auch an den Ortschaftsrat richten können.

Zu Ziffer 8:

Bevor der Bürgerentscheid durchgeführt wird hat der Hauptverwaltungsbeamte mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ein Mediationsverfahren anzustreben und über das Ergebnis die Mitglieder der Vertretung zu unterrichten. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt oder das Mediationsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Zur Versachlichung der Diskussion im Vorfeld des Abstimmungstermins hat er ausgewogene Informationen über die abzustimmende Sache des Bürgerentscheids in leichter Sprache allen Stimmberechtigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid soll zugleich die erforderliche Zustimmung vergleichbar mit den Vorschriften in Thüringen zukünftig niedriger liegen und die Bestandskraft erfolgreicher Bürgerentscheide auf zwei Jahre ausgeweitet werden.

Zukünftig sollen 20 v. H. der Mitglieder der Vertretung den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag zur Abstimmung vorlegen können. Erzielen konkurrierende Vorlagen die erforderliche Zustimmung, so gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat.

In Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, sollen die Bürger über eine Angelegenheit der Ortschaft durch einen Bürgerentscheid entscheiden können.

Zu Ziffer 9:

Der Hauptverwaltungsbeamte soll verpflichtet werden Einwohnerversammlungen auf Beschluss der Vertretung und auf Antrag der Einwohner durchzuführen und zugleich zu gewährleisten, dass über den Inhalt und die Ergebnisse eine Niederschrift gefertigt wird. In allen Einwohnerbeteiligungsverfahren ist ferner die Verwendung einfacher Sprache anzustreben.

Einwohnerfragestunden waren bisher in der Vertretung und in den beschließenden Ausschüssen durchzuführen. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 29. September 2016 (Az: 9 A 295/15) wurde festgestellt, dass sie auch in beratenden Ausschüssen zulässig sind. Mit der Streichung des Wortes „beschließenden“

in § 28 Abs. 2 soll die Einwohnerfragestunde zur Regel werden. Zugleich soll dafür Sorge getragen werden, dass die Einwohnerfragestunden zeitlich und örtlich für die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar stattfinden. Daneben soll ermöglicht werden, dass Inhalte der Fragestunde auch Fragen zu Beratungsgegenständen der jeweils aktuellen Tagesordnung oder andere Angelegenheiten der Kommune sowie die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen seien können.

Mit der Anhörung von Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen und Betroffenengruppen kann in den Ausschüssen der Vertretungen das Wissen um die Beratungsgegenstände ausgeweitet werden. Gerade in wichtigen Angelegenheiten sollten sie deshalb auf dieses Instrument der Beteiligung zurückgreifen.

Zu Ziffer 10:

Sofern der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten kann, hat er die Auskunft binnen einer Frist zu erteilen, die grundsätzlich vier Wochen beträgt. Von der Regelung soll im Einzelfall begründet abgewichen werden können. Daneben soll der grundlegende Anspruch der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf eine angemessene Weiterbildung gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Ziffer 11:

Die Gewährleistung einer angemessenen sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionen soll neu verankert und gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Ziffer 12:

Mit dieser Regelung soll eine Frist bestimmt werden, in der die Anfragen von Mandatsträgern zu beantworten sind. Diese Frist soll vier Wochen betragen und als gesetzliche Regelung so ausgestaltet sein, dass sie dem Grundsatz nach gilt, von der im Einzelfall begründet abgewichen werden kann.

Zu Ziffer 13:

Der Text der Geschäftsordnung der Vertretung soll zukünftig auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Zu Ziffer 14:

Für das Abwahlverfahren soll das Recht auf Anhörung des Hauptverwaltungsbeamten ebenso festgeschrieben werden, wie die Pflicht einen Abwahantrag zu begründen.

Zu Ziffer 15:

Die Entstehung von Interessenvertretungen soll in den Kommunen gefördert und unterstützt werden.

Zu Ziffer 16:

Zu § 79a:

Zur Vertretung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen, von Behinderten und Älteren sowie von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten hauptamtliche Beauftragte bestellt werden. Dort soll zugleich ein hauptamtlicher Bürgerbeteiligungsbeauftragter die gesellschaftliche Teilhabe fördern und sich um Anliegen von Bürgern und Einwohnern kümmern.

Zu § 79b:

Die Kommunen sollen durch Satzung die Bildung von Beiräten für Senioren, Menschen mit Behinderungen, Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.

Der jeweilige Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirats soll an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen können.

Zu Ziffer 17:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen. Im Einzelfall ist darzulegen, wie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung gewährleistet wird. Mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden haben Kommunen Kinder- und Jugendvertretungen einzurichten.

Zu Ziffer 18:

Ortschaftsräte stiften örtliche Identifikation und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bürgern und der Verwaltung. Vielfach leisten sie gerade in den flächenmäßig großen Einheitsgemeinden eine unverzichtbare Arbeit, wenn sie dazu beitragen, lokale Probleme zu erkennen und zu lösen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sollen die Gemeinden und Städte selbst darüber entscheiden, ob in ihren Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.

Zu Ziffer 19:

Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, soll der Ortsbürgermeister verlangen können, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen), sofern es an den Beschlüssen sachlich begründete Kritik gibt.

Zu Ziffer 20:

Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, soll der Ortsvorsteher verlangen können, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen), sofern es an den Beschlüssen sachlich begründete Kritik gibt.

Zu Ziffer 21:

In kreisfreien Städten soll die Bildung von Stadtbezirken und die Wahl von Stadtbezirksräten ermöglicht werden. Mit der Übertragung entsprechender Befugnisse sollen Entscheidungen dorthin verlagert werden können, wo Probleme zu lösen sind. Zugleich kann die Identifikation der Menschen mit ihrem unmittelbaren Lebensumfeld wachsen und das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe gefördert werden.

Zu Ziffer 22:

Folgeänderung zur rechtsförmlichen Änderung in § 95.

Zu Ziffer 23:

Mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern soll bei der Haushaltsaufstellung und der Haushaltsführung das Prinzip der geschlechtergerechten Haushaltsgestaltung Anwendung finden.

Zu Ziffer 24:

Diese Neuregelung soll einer höheren Transparenz bei der Erhebung von Gebühren und Beiträge dienen.

Zu Ziffer 25:

Mit dieser Neuregelung soll mehr Haushaltstransparenz ermöglicht und die direkte Beteiligung der Einwohner auf kommunaler Ebene gestärkt werden. Die Verständigung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel soll unter den Einwohnern angeregt werden, wobei die kommunalen Verwaltungen diese Prozesse vorwiegend moderieren und beratend begleiten sollen.

Zu Ziffer 26:

Zukünftig sollen die Vertreter der Kommunen in kommunalen Beteiligungen und Zweckverbänden die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung möglichst frühzeitig unterrichten. Ihre Kompetenz gilt es auszuweiten. Regelmäßige und durch die Kommunen zu finanzierende Weiterbildungen sollen zukünftig dafür sorgen, dass sie auf Augenhöhe mit dem hauptamtlichen Teil der Verwaltung und den Verantwortlichen der kommunalen Beteiligungen und Zweckverbände handeln können.

Zu Artikel 2:**Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Mit der Möglichkeit Stadtbezirke in den kreisfreien Städten zu bilden und dort Stadtbezirksbeiräte zu wählen (§§ 88a bis 88c) ergibt sich die Notwendigkeit, die in den Ziffern 1 bis 5 dargestellten rechtförmlichen Änderungen und Anpassungen im Kommunalwahlgesetz vorzunehmen.

Zu Artikel 3:**Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

Mit der Möglichkeit Stadtbezirke in den kreisfreien Städten zu bilden und dort Stadtbezirksbeiräte zu wählen (§§ 88a bis 88c) ergibt sich die Notwendigkeit, die in den Ziffern 1 und 2 dargestellten rechtförmlichen Änderungen und Anpassungen in der Kommunalwahlordnung vorzunehmen.

Zu Artikel 4:**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften sollen zukünftig aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung wählen und dessen Sachkunde gewährleisten. Diese Neuregelung setzt neue Maßstäbe für die Nominierung und die Wahl der Vertreter und nimmt die Vertretung hinsichtlich der Sachkunde der Vertreter in die Pflicht. Letzteres bedeutet, dass die Vertretung notwendige Weiterbildungskosten einschließlich der erforderlichen Fahrkosten zu übernehmen hat.

Mit der Ersetzung des Wortes „wesentlichen“ durch das Wort „wichtig“ soll die Unterrichtungspflicht verstärkt werden.

**Zu Artikel 5:
Inkrafttreten**

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.